

**Muster**  
**für den Entwurf einer fiktiven Stammverordnung einschließlich**  
**Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

1234-5-S

**Verordnung**  
**zur Regelung von Sachverhalten**  
**(Sachverhalteregeleungsverordnung – SRV)<sup>1</sup>**

**vom ...**

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Zitiergesetzes (ZitG) vom 11. Februar 2015 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-2-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 234) geändert worden ist,
- der Art. 1 und 2 des Beispielgesetzes (BspG) vom 5. Mai 2017 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-3-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 235) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 181 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 1f Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist,
- des Art. 37q Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, und
- des § 8f Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist,

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/34.

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

*[Eine Inhaltsübersicht nachfolgenden Musters – soweit tatsächlich erforderlich – wird für eine Stammnorm erst ab ungefähr 20 Artikeln oder Paragraphen erstellt. Sie wird stets kleiner und – außer bei der Überschrift „Inhaltsübersicht“ – ohne Fettdruck gedruckt.]*

## **Inhaltsübersicht**

Teil 1  
Allgemeines

Kapitel 1  
Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1  
Grundsatzfragen

§ 1 Grundsätze  
§ 2 Auslegung

Abschnitt 2  
Vollzugsfragen

§ 3 Anhörung  
§ 4 ...

*... [es folgt nach gleichem Muster die Inhaltsübersicht der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen bei einer Verordnung bzw. Artikel bei einem Gesetz] ...*

§ 19 ...  
§ 40 Gebühren

Teil 4  
Schlussvorschriften

§ 40a Änderung weiterer Rechtsvorschriften  
§ 41 Übergangsvorschrift  
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeines**

### **Kapitel 1 Formulierungspraxis und Auslegung**

#### **Abschnitt 1 Grundsatzfragen**

##### **§ 1 Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Bei der Formulierung von Rechtsnormen werden alle relevanten Auswirkungen berücksichtigt. <sup>2</sup>Dazu zählen auch

1. Bedeutendes und

2. Folgeschweres, insbesondere
  - a) Wesentliches,
  - b) sehr Wichtiges oder
  - c) Weitreichendes.

<sup>3</sup>Weitreichend nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. c sind auch Sachverhalte, die tiefgreifend sind.

(2) Soweit nach Art. 4 des Zitiergesetzes eine Regelungspflicht besteht, erfolgt die Regelung durch die zuständige Stelle.

## **§ 2 Auslegung**

(1) Bei der Auslegung von Vorschriften ist § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden und im Einzelnen dem Vollzug zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Soweit bei der Auslegung nach Abs. 1 Daten von Personen erhoben werden, gilt Folgendes:

1. zu dokumentieren sind jeweils der Name, Vorname und Anschrift der betroffenen Person;
2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

<sup>2</sup>Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn zusätzlich zu den Kontaktdaten nach Satz 1 folgende Daten der betroffenen Person erhoben werden:

1. E-Mail-Adresse,
2. Geburtsdatum und
3. Geburtsort.

(3) Im Falle des § 27 gilt Folgendes:

1. Abs. 1 ist nur anwendbar, wenn Daten nach § 29 Abs. 2 nicht erhoben werden.
2. § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2 Vollzugsfragen**

### **§ 3 Anhörung**

...

... [es folgt nach gleichem Muster der Text der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen] ...

## **§ 40 Gebühren**

...

## **Teil 4 Schlussvorschriften**

### **§ 40a Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) Die Zitierungsausführungsverordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 151, BayRS 1234-3-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ZitAV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Zitierungen**

<sup>1</sup>Zitierungen erfolgen stets korrekt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Zitiergesetzes sowie des Art. 34 der Verordnung (EU) 2015/45 in der am 1. März 2015 geltenden Fassung sind zu beachten.“

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### **„§ 2 Wiederholte Zitierung**

Für wiederholte Zitierungen gilt § 1 entsprechend.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zitation unrichtig“ durch die Wörter „Zitierung richtig“ und wird das Komma nach dem Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „andere“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „ , außer es ist etwas anderes geregelt“ gestrichen.
    - cc) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „gilt Art. 74“ durch die Wörter „gelten die Art. 73 und 74“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Teilsatz 1 wird die Angabe „§ 43a Nr. 2“ durch die Wörter „§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.

bbb) In Teilsatz 3 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.

cc) Nr. 2 wird aufgehoben.

dd) Nr. 3 wird Nr. 2 und Halbsatz 2 wie folgt gefasst:

„; § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Teilsatz 3 gilt entsprechend.“

ee) Nr. 4 wird Nr. 3.

ff) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:

„4. Daten bereits erhoben wurden,

5. Daten nicht erhoben werden,“.

gg) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

hh) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Nr. 5 wird jeweils das Wort „gültige“ durch das Wort „geltende“ ersetzt.

bb) Die Sätze 6 und 7 werden durch folgenden Satz 6 ersetzt:  
„<sup>6</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.“

e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Bayerische Verfassung wird als „Verfassung“ zitiert. <sup>2</sup>Die Abkürzung „BV“ wird nicht verwendet.“

5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Waschmaschinenverordnung (WaschmV) vom 18. August 2006 (GVBl. S. 2436, BayRS 2346-1-2-I), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. Juli 2021 (GVBl. S. 2286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Grundsätze“.

2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Örtlich zuständig ist für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Regierung von Niederbayern, für die Oberpfalz sowie Ober-, Mittel- und Unterfranken die Regierung von Unterfranken.“

(3) § 2 der Fluglärmschutzverordnung Ententeich (FluLärmVEtT) vom 16. Januar 2013 (GVBl. S. 3005, BayRS 96-1-22-I) wird aufgehoben.

#### **§ 41 Übergangsvorschrift**

Für alle Anträge, die vor dem ... (*einsetzen Datum des Inkrafttretens der Verordnung*) ... bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, gilt nichts anderes als für die nach diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge.

#### **§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 40a Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>3</sup>§ 40a tritt am ... (*einsetzen Datum einen Monat nach dem in Satz 1 vorgesehenen Inkrafttreten*) ... außer Kraft.

(2) Die Beispielausführungsverordnung vom 30. April 2015 (GVBl. S. 152, BayRS 1234-4-S), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 25. Juli 2021 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. August 2015 außer Kraft.

München, den

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Bau und Verkehr**

Dr. Franz M u s t e r m a n n , Staatsminister

Auf ein Musterbeispiel für die Formulierung einer Verwaltungsvorschrift wird verzichtet. Hierfür können die Redaktionsrichtlinien selbst als Beispielsfall herangezogen werden.